

**Deputationsvorlage
für die Sitzung der Deputation
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,
Energie und Landwirtschaft (L)
am 14.06.2018**

**Entwurf einer Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben
auf die Landwirtschaftskammer Bremen**

A. Sachdarstellung

Mit der Novellierung des Düngerechts beabsichtigt der Bundesgesetzgeber eine Erhöhung der Effizienz der Düngung, eine Verringerung möglicher Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässern sowie eine Verminderung von Ammoniakemissionen aus landwirtschaftlichen Quellen.

Mit dem sogenannten „Dünge-Paket“, bestehend aus der Düngeverordnung und dem Düngegesetz, wird in Deutschland sowohl die EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) als auch die Wasserrahmenrichtlinie (2000/60 EG) umgesetzt. Der Bundesgesetzgeber sieht nunmehr deutlich strengere Regelungen und aufwändigere Kontrollverfahren im Bereich der Düngung vor, welche von allen Bundesländern umzusetzen sind.

Um den neuen düngerechtlichen Vorgaben im Land Bremen gerecht zu werden, ist es notwendig Überwachungsinstrumente des Düngerechts unter Anpassung an die rechtlichen Rahmenbedingungen zu entwickeln. SUBV verfügt derzeit weder über eine entsprechende fachliche Expertise, noch sind ausreichend personelle Kapazitäten vorhanden, um diese Aufgaben adäquat umsetzen zu können.

Um die besonderen Ansprüche an die Bremer Landwirtschaft sicherzustellen und eine fachkompetente Durchführung der düngebehördlichen Aufgaben zu gewährleisten, wird eine entsprechende Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Bremen für sachdienlich erachtet. Mit dieser Vorgehensweise schließt sich Bremen der Mehrheit der Bundesländer an, die auf die Änderungen im Düngerecht ebenfalls mit einem entsprechenden Stellenaufbau im ministeriellen und/oder im nachgeordneten Bereich reagiert haben.

Bei der Übertragung der düngerechtlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen übernimmt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 Gesetz über die Landwirtschaftskammer Bremen die Fachaufsicht über diese, so dass hier entsprechend auch Eingriffsrechte und Lenkungsmöglichkeiten bei den von der Landwirtschaftskammer umzusetzenden Aufgaben verbleiben. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird entsprechende Anweisungen zu fachlichen Regelungserfordernissen des Düngerechts und Vorgaben zur Durchführung von Fachrechtskontrollen und Vollzugsaufgaben an die Landwirtschaftskammer erlassen.

Durch die Schaffung einer neuen Stelle für die düngesbehördlichen Aufgaben in der Landwirtschaftskammer Bremen wird die deutliche personelle Trennung der Vollzugsaufgaben und der Beratungsaufgaben im Bereich Düngerecht erfolgen. Die Düngberatung wird durch die vorhandene Wirtschaftsberatung der Landwirtschaftskammer sichergestellt. So werden die fachlichen Kompetenzen und der Austausch von Beratung und Kontrolle bei der Landwirtschaftskammer Bremen gebündelt, woraus sich vielfältige Synergien ergeben.

Darüber hinaus kann von der bereits bestehenden Zusammenarbeit zwischen dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr und der Landwirtschaftskammer Bremen profitiert werden. Durch die Nutzung der bereits vorhandenen Ressourcen führt der Synergieeffekt durch die Bündelung von Aufgaben, Wissen und Personalkapazität in der Landwirtschaftskammer Bremen zu einer optimalen Struktur zur Umsetzung des neuen Düngerechts in Bremen.

Durch die räumliche Nähe zu den landwirtschaftlichen Betrieben ist die Landwirtschaftskammer Bremen, anders als es bei den anderen Alternativen der Fall wäre, in der Lage, innerhalb kurzer Zeit zu reagieren und bei schnellem Handlungsbedarf die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, was einen effektiven Vollzug gewährleistet und wiederum zu einer Kosteneinsparung führt.

Um die düngesbehördlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen übertragen zu können, ist eine rechtliche Grundlage notwendig. Aus diesem Grund soll die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen vom 31. März 1958 (SaBremR 780-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (Brem.GBl. S. 12) geändert worden ist, angepasst werden. Da die Verordnung inhaltlich veraltet ist, wird die Verordnung im Wege einer Ablösungsverordnung geändert, um den aktuellen Aufgabenkatalog der auf die Landwirtschaftskammer Bremen zu übertragenen Tätigkeiten zu erfassen.

Für die Abwicklung der zu übertragenen Aufgaben erhält die Landwirtschaftskammer Bremen im Rahmen einer Zuwendung einen finanziellen Ausgleich.

B. Alternativen

Für die praktische Umsetzung der düngerechtlichen Vorschriften wurden für das Land Bremen zwei weitere Alternativen näher geprüft.

Zuständigkeitsübertragung im Rahmen eines Staatsvertrages auf Niedersachsen

In Niedersachsen wurde die Landwirtschaftskammer neu aufgebaut und strukturiert. In diesem Zusammenhang wurde eine Vielzahl an neuen Stellen geschaffen, um den rechtlichen Veränderungen mit fachlicher Kompetenz und den nötigen personellen Kapazitäten begegnen zu können.

Eine mögliche Alternative für das Land Bremen hätte in der Nutzung der neu geschaffenen Ressourcen in Niedersachsen bestehen können. Dort wurde anlässlich der gesetzlichen Neuerungen im Düngerecht die Düngesbehörde bei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen neu aufgebaut. Die Kooperation hätte durch den Abschluss eines Staatsvertrages erfolgen können, während die Koordinierungsaufgaben weiterhin im Hause des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr verblieben wären. Dies hätte aufgrund der topographischen Lage von Bremen eine denkbare Variante dargestellt. Die finanziellen Mittel für die Übertragung der düngesbehördlichen Aufgaben auf das Land Niedersachsen wären von dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr bereitzustellen gewesen.

Bei dieser Variante hätte das Land Bremen Einflussmöglichkeiten im Hinblick auf die düngesbehördlichen Aufgaben weitestgehend aus der Hand gegeben, so dass die in Niedersachsen entwickelten Strukturen und Fachanweisungen auch auf die Bremer Landwirtschaft Anwendung gefunden hätten. Ein individuelles Eingehen auf die speziellen fachlichen Regelungserfordernisse und Vorgaben für die Bremer landwirtschaftlichen Betriebe wäre bei dieser Alternative nicht möglich gewesen. Zudem würden sämtliche Entscheidungen zur Umsetzung des

Düngerechts von Niedersachsen getroffen werden, da die Düngbehörde in Niedersachsen sowohl als Vollzugs-, als auch als Aufsichtsbehörde agieren würde.

Auch mit Blick auf die Beachtung weiterer naturschutzrechtlicher und umweltrechtlicher Vorschriften im Lande Bremen wäre die Übertragung der düngehörlichen Aufgaben auf Niedersachsen nicht ohne weiteres möglich, da Niedersachsen und Bremen unter anderem in den Bereichen von Naturschutzgebieten eine andere Vorgehensweise verfolgen.

Da bei einer Aufgabenübertragung auf Niedersachsen die Umsetzung dieser sowie die durchzuführenden Kontrollen voraussichtlich von Oldenburg aus erfolgen würden, sind insbesondere anlassbezogene Vor-Ort-Kontrollen von Bremen aus wesentlich schneller durchzuführen.

Implementierung einer neuen Stelle als Düngbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr

Eine weitere Alternative wäre die Schaffung einer zusätzlichen Stelle angesiedelt bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als „Düngbehörde Bremen“ für die Wahrnehmung hoheitlicher düngehörlicher Aufgaben gewesen. Bei dieser Variante wären die operativen Aufgaben, d.h. Beratung und örtliche Überprüfung, vertraglich auf das Land Niedersachsen übertragen worden, während der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Aufsichtsbehörde tätig geworden wäre.

Um den fachlichen Defiziten bei dieser Variante entgegenwirken zu können, wäre auch hier eine enge Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Bremen unabdingbar gewesen, um die notwendigen Informationen zu erhalten und den optimalen Umgang mit den Landwirten gewährleisten zu können.

Auch bei dieser Alternative wäre ein individuelles Eingehen auf die speziellen fachlichen Regelungserfordernisse und Vorgaben für die Bremer landwirtschaftlichen Betriebe nur bedingt möglich gewesen, da die Ausführung der operativen Aufgaben nach den niedersächsischen Gegebenheiten erfolgt wäre.

Die Umsetzung dieser Alternative wäre darüber hinaus sowohl mit einer Finanzierung einer zusätzlichen Stelle durch den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als auch mit einer Bereitstellung finanzieller Mittel für die Übertragung der operativen Aufgaben auf das Land Niedersachsen verbunden gewesen, um die in Niedersachsen bereits vorhandenen Ressourcen auch in Bremen mit verwenden zu können. Darüber hinaus hat auch die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung in finanzieller Hinsicht ergeben, dass die Einrichtung einer Düngbehörde bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden gewesen wäre.

C. Beteiligung / Abstimmung

Der Entwurf der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen ist durch den Senator für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft worden. Folgenden Adressaten wurde im Rahmen des Ressort- und Beteiligungsverfahrens die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Senatskanzlei
- Senator für Inneres
- Senator für Justiz und Verfassung
- Senatorin für Kinder und Bildung
- Senator für Kultur
- Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport
- Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz
- Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen
- Senatorin für Finanzen

- Bremische Zentralstelle für die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau
- Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
- Landesbehindertenbeauftragte der Freien Hansestadt Bremen
- Magistrat Bremerhaven
- Gesundheitsamt Bremen
- Handelskammer Bremen
- Handwerkskammer Bremen
- Gesamtverband Natur- und Umweltschutz Unterweser e.V.
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Bremen e.V (BUND)
- Naturschutzbund (NABU)
- Landwirtschaftskammer Bremen

Von den beteiligten Stellen und Ressorts sind innerhalb der Stellungnahmefrist keine Anmerkungen oder Bedenken geäußert worden, die im Verordnungsentwurf zu berücksichtigen gewesen sind, so dass alle genannten Stellen und Ressorts ihre uneingeschränkte Zustimmung zu der Änderungsverordnung erteilt haben.

Der Senat hat die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen in seiner Sitzung am 5. Juni 2018 beschlossen.

D. Finanzielle, personalwirtschaftliche und genderspezifische Auswirkungen

Durch die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen werden düngerechtliche Vollzugsaufgaben, welche originär dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr obliegen, auf die Landwirtschaftskammer Bremen übertragen. Diese wird dann als Düngbehörde tätig.

Die Landwirtschaftskammer Bremen hat für die Aufgabenwahrnehmung jährliche Kosten in Höhe von ca. 99,9 TEUR veranschlagt.

	Kostenveranschlagung – Düngbehörde in der Landwirtschaftskammer Bremen, ab 2019	in TEUR
1.	Personalkosten, 1 VZÄ, TVL 12/4 (39,2 h)	70,4
2.	Pauschale Sachkosten (Overheadkosten: Miete, Fahrt-/Reisekosten, sowie Arbeitsplatzausstattung)	11,2
3.	Pauschale-Kooperation (Kooperation mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen)	8,0
4.	Pauschale-EDV-Kosten (Nutzung des Kontrollprogramms der Landwirtschaftskammer Niedersachsen)	4,0
5.	Pauschale-Düngemittelverkehrskontrolle	6,3
	Summe p.a.	99,9

Diese Kosten sollen im Rahmen einer Zuwendung erstattet werden. Die Bereitstellung der entsprechenden finanziellen Mittel erfolgt beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr für die Jahre 2018 und 2019 durch Einsparungen innerhalb der Produktgruppen 68.03.03 und 68.33.03. Außerdem werden die bisher im Haushalt veranschlagten Mittel für die Düngemittelverkehrskontrolle durch die Aufgabenübertragung ab 2019 eingespart. Ab dem Haushaltsjahr 2020 soll jährlich ein entsprechender Haushaltsanschlag vorgesehen werden. Eine erforderliche Anpassung der Zahlungen kann in den Abständen des Haushaltsaufstellungsverfahrens der Freien Hansestadt Bremen nach entsprechender Prüfung erfolgen.

Für das aktuelle Haushaltsjahr werden lediglich Kosten in Höhe von 25 TEUR erwartet, weil die Umsetzung dieser Maßnahme aufgrund des vorab erforderlichen Verwaltungsablaufes erst ab Oktober 2018 erfolgen kann.

Finanzierung in TEUR	2018	2019	2020ff
NEU ab 2020ff: Hst. 0627.671 xx-x, Umsetzung der Düngeverordnung; Düngebehörde	0	0	99,9
Hst. 0627.526 01-6, Kosten für Gutachten und Untersuchungen	20	50,0	0
Hst. 0627.531 10-9, Beteiligung an Messen und Ausstellungen	5	0	0
Hst. 0627.531 78-8, Düngemittelkontrolle	0	6,3	0
Hst. 3627.682 10-6, Kosten der öffentlichen Toiletten	0	43,6	0
Summe	25	99,9	99,9

Die anliegende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Anlage 2) macht deutlich, dass der Aufwand für die Einrichtung einer Düngebehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr unverhältnismäßig hoch und teuer wäre. Aus Kostengründen ist daher die Übertragung der hoheitlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen im Wege einer Übertragungsverordnung sinnvoll.

Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind durch die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen nicht zu erwarten. Zusätzlicher Personalaufbau beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wird vermieden. Gleichzeitig erfolgt ein Synergieeffekt durch die Bündelung von Aufgaben, Wissen und Personalkapazität in der Landwirtschaftskammer Bremen.

Die Relevanzprüfung hat ergeben, dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass Frauen und Männer unmittelbar oder mittelbar unterschiedlich betroffen sein könnten.

E. Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) nimmt den anliegenden Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen zur Kenntnis.

Anlage

- Anlage 1: Entwurf einer Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen
- Anlage 2: Wirtschaftlichkeitsuntersuchung (WU-Übersicht)

**Verordnung
über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen
(Landwirtschaftskammer-Übertragungsverordnung - LWKÜV)**

Vom xx. Monat 2018

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Bremen vom 20. März 1956 (SaBremR 780-a-1), das zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Der Landwirtschaftskammer Bremen werden die Aufgaben der zuständigen Behörde sowie der zuständigen Stelle nach dem Düngegesetz und der aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Auftragsangelegenheiten übertragen.

§ 2

Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen vom 31. März 1958 (SaBremR 780-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (Brem.GBl. S. 12) geändert worden ist, außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit der Novellierung des Düngegesetzes und der Düngeverordnung beabsichtigt der Bundesgesetzgeber, verstärkt auf den ressourcenschonenden Einsatz von Pflanzennährstoffen hinzuwirken. Das neue Düngegesetz bezweckt eine Anpassung an neue fachliche Erfordernisse zur Verbesserung der Wirksamkeit der Düngung und zur Verringerung von Umweltbelastungen. Gleichzeitig dienen die strengeren Regelungen im Düngegesetz auch dazu, den Vertragsverletzungsverfahren zur Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie (91/676/EWG) sowie der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60 EG) nachzukommen.

Die Novellierung dünge-rechtlicher Vorschriften bringt eine Vielzahl fachlich sinnvoller, jedoch auch verwaltungstechnisch aufwändig zu kontrollierender und zu sanktionierender Sachverhalte mit sich, die in allen Bundesländern umgesetzt werden müssen.

Um die besonderen Ansprüche an die Bremer Landwirtschaft sicherzustellen und eine fachkompetente Durchführung der Vollzugsaufgaben, welche sich aus dem Düngegesetz und den aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Verordnungen ergeben, zu gewährleisten, wird eine entsprechende Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Bremen für zweckmäßig und effektiv erachtet. Dieser Weg wurde u.a. auch im Land Niedersachsen gewählt.

Die Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen (LWKÜV) soll den Stand der tatsächlichen Aufgaben der Landwirtschaftskammer Bremen (LWK) als Auftragsangelegenheiten erfassen. Da die in der LWKÜV a.F. normierten übertragenen Aufgaben entfallen sind und neue Aufgaben auf die LWK übertragen werden sollen, ist eine vollständige inhaltliche Überarbeitung der Verordnung notwendig geworden. Dies erfolgt im Rahmen einer Änderungsverordnung in der Form einer Ablösungsverordnung, welche die LWKÜV vom 31. März 1958 (SaBremR 780-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (Brem.GBl. S. 12) geändert worden ist, ersetzt.

B. Zu den einzelnen Regelungen der Verordnung

Zu § 1:

Dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr obliegt als für den Bereich Landwirtschaft zuständige Behörde originär auch die Erfüllung der im Düngegesetz und den in den aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen festgelegten Aufgaben. In § 1 LWKÜV werden nunmehr sämtliche Aufgaben aus dem Düngegesetz und der aufgrund des Düngegesetzes erlassenen Rechtsverordnungen als Auftragsangelegenheiten auf die Landwirtschaftskammer Bremen übertragen, soweit es sich um Aufgaben der zuständigen Behörde sowie der zuständigen Stelle handelt. Die mit dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben werden durch die Landwirtschaftskammer Bremen ausschließlich in ihrer Eigenschaft als Düngebehörde wahrgenommen.

Die in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 der LWKÜV a.F. auf die Landwirtschaftskammer Bremen übertragenen Aufgaben waren zu streichen.

Die staatliche Körung für männliche Zuchttiere wurde zwischenzeitlich im Zuge einer Überarbeitung des Tierzuchtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1277), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) aufgehoben. Die Aufgaben wurden auf die Züchtervereinigungen/Zuchtverbände übertragen, so dass die in § 1 Nr. 1 der LWKÜV a.F. geregelte Durchführung der Körungen und die Erteilung einer Deckerlaubnis nicht mehr in den Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammer Bremen fallen.

Die „Verordnung über die Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren (Samenverordnung – SamEnV)“ vom 14. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2053, 2181) regelt bundesweit und einheitlich die Anforderungen u.a. zur künstlichen Besamung, so dass die „Verordnung über die Regelung der künstlichen Besamung zur Förderung der Tierzucht“ vom 31. Januar 1950 (Sa BremR 7824–a–3) obsolet geworden und mit Ablauf des 31.12.2014 außer Kraft ist. Aus diesem Grund ist auch die in § 1 Nr. 2 der LWKÜV a.F. geregelte Aufgabenübertragung auf die Landwirtschaftskammer Bremen aufzuheben.

Zu § 2:

§ 2 entspricht inhaltlich § 2 der LWKÜV a.F. und führt diese Regelung fort.

Zu § 3:

§ 3 regelt das Inkrafttreten der Ablösungsverordnung sowie das zeitgleiche Außerkrafttreten der bisher geltenden Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen vom 31. März 1958 (SaBremR 780-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (Brem.GBl. S. 12) geändert worden ist.

Anlage 2 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senat, Bremische Bürgerschaft (Land)

Datum : 11. Mai 2018

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen (LWKÜV)

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit einzelwirtschaftlichen
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung Barwertberechnung Kosten-Nutzen-Analyse
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse ÖPP/PPP Eignungstest Sensitivitätsanalyse Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung: 2018

Betrachtungszeitraum (Jahre): 1 Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1	Übertragung düngemittelbehördlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen durch Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen mit Fachaufsicht durch SUBV (Referat 35)	1
2	Zuständigkeitsübertragung der düngemittelbehördlichen Aufgaben (Vollzug und Fachaufsicht) im Rahmen eines Staatsvertrages auf Niedersachsen; Koordinierungsaufgaben verbleiben bei SUBV (Referat 35)	3
3	Implementierung einer neuen Stelle als Düngemittelbehörde beim Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (bei Referat 35) mit gleichzeitiger Übertragung der operativen Aufgaben auf das Land Niedersachsen	2

Ergebnis

Es soll eine Übertragung der düngemittelbehördlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen im Rahmen einer Änderung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen erfolgen. Hierbei übernimmt der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Fachaufsicht über die Umsetzung dieser Aufgaben. Durch die Schaffung einer neuen Stelle für die düngemittelbehördlichen Aufgaben in der Landwirtschaftskammer Bremen erfolgt eine deutliche personelle Trennung zwischen den Vollzugs- und Beratungsaufgaben im Bereich des Düngemittelrechts. Für die Abwicklung der zu übertragenden Aufgaben erhält die Landwirtschaftskammer Bremen im Rahmen einer Zuwendung einen finanziellen Ausgleich.

Weitergehende Erläuterungen

Durch die Übertragung der düngemittelbehördlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen können sowohl die fachlichen Kompetenzen, als auch der Austausch von Beratung und Kontrolle bei dieser gebündelt werden, woraus sich durch die Nutzung der bereits vorhandenen Ressourcen vielfältige Synergien ergeben.

Für die Übertragung der düngemittelbehördlichen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen ist eine rechtliche Grundlage notwendig. Durch eine Anpassung der Verordnung über die Übertragung staatlicher Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen vom 31. März 1958 (SaBremR 780-a-4), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Januar 1989 (Brem.GBl. S. 12) geändert worden ist, werden die rechtlichen Grundlagen für eine Aufgabenübertragung geschaffen.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ist Folgendes näher auszuführen:

1. Alternative

Für die Umsetzung der übertragenen Aufgaben auf die Landwirtschaftskammer Bremen erhält diese eine jährliche Zuwendung in Höhe von ca. 99,9 TEUR (ab 2019). Diese Kosten beinhalten Personalkosten für 1 VZÄ auf der Grundlage von TV-L 12/4 in Höhe von 70,4 TEUR, pauschale Sachkosten (Overheadkosten) von 11,2 TEUR, Kooperationskosten mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen von 8,0 TEUR, EDV-Kosten in Höhe von 4,0 TEUR sowie pauschale Kosten für die Düngemittelverkehrs kontrolle von 6,3 TEUR. Für das Jahr 2018 werden Kosten in Höhe von ca. 25 TEUR veranschlagt.

Anlage 2 : Wirtschaftlichkeitsuntersuchungs-Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage : Senat, Bremische Bürgerschaft (Land)

Datum : 11. Mai 2018

3. Alternative:

Die Schaffung einer zusätzlichen Stelle bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als selbstständige Düngebehörde wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und erhöhten Kosten verbunden. Bei dieser Variante würden die operativen Aufgaben, d.h. die Beratung und Kontrollen, vertraglich auf das Land Niedersachsen übertragen werden, während die Düngebehörde angesiedelt bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr als Aufsichtsbehörde tätig werden würde. Dies wäre nur mit einem erheblich höheren finanziellen Aufwand umsetzbar. Für die zusätzlich zu schaffende Stelle bei SUBV würden Personalkosten in Höhe von 80,7 TEUR für 1 VZÄ (TV-L 12 inkl. 2,38%) entstehen. Darüber hinaus wären ca. 16,1 TEUR pauschale Overheadkosten (20%) sowie 9,7 TEUR Arbeitsplatzkosten zu veranschlagen. Die auf das Land Niedersachsen zu übertragenen Aufgaben wären mit einem Kostenaufwand von 8,0 TEUR (Kooperationskosten) und 4,0 TEUR für die Nutzung der EDV (Pauschale EDV-Nutzung der Niedersächsischen Software) zu beziffern. Der finanzielle Gesamtaufwand für diese Variante würde sich auf rd. 118,0 TEUR belaufen.

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1. 31.12.2019	2. 31.12.2020	n.
---------------	---------------	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Maßeinheit	Zielkennzahl
1	Nicht in Zahlen messbar		
2			
3			

Baumaßnahmen mit Zuwendungen gem. VV 7 zu § 44 LHO: die Schwellenwerte werden nicht überschritten /
 die Schwellenwerte werden überschritten, die frühzeitige Beteiligung der zuständigen technischen bremischen Verwaltung gem. RLBau 4.2 ist am _____ erfolgt.

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

2. Alternative

Die vollständige Übertragung der düngebehördlichen Aufgaben auf das Land Niedersachsen kommt für die FHB als mögliche Alternative nicht näher in Betracht. Mit dieser Variante würde die FHB weitestgehend auf Einfluss- und Entscheidungsmöglichkeiten im Hinblick auf die Umsetzung der düngebehördlichen Aufgaben im Land Bremen verzichten. Dies würde den speziellen Anforderungen an die Bremer landwirtschaftlichen Betriebe nicht gerecht werden. Aus diesem Grund ist auf die Einholung eines Angebotes des Landes Niedersachsen verzichtet worden, so dass auch an dieser Stelle eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung dieser Variante unterbleibt.